

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	19.08.2026
Bearbeiter:	Kathrin Klähn	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	15.09.2026	empfohlen	4 0 5
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	16.09.2026	empfohlen	6 0 2
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	28.09.2026		
Stadtrat	30.09.2026		

Betreff: Abwägung und Feststellung der 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte prüft und beschließt die Abwägung gemäß § 2 Abs.3 BauGB zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Das Abwägungsergebnis ist nach Abwägung aller ermittelten und bewerteten öffentlichen und privaten Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht und wird gebilligt. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, die Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die beteiligte Öffentlichkeit, die abwägungsrelevante Stellungnahmen und Hinweise abgegeben haben, vom Abwägungsergebnis zu informieren.

3. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte stellt die 7.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte per Beschluss fest und billigt den Umweltbericht im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg„.

4. Der Bürgermeister wird gemäß § 6 Abs.1 BauGB beauftragt, für die 7.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Stendal, zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB rechtswirksam in Kraft. Die 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Gemäß § 6a Abs.2 BauGB soll die wirksame Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
keine		Ja		Nein	
	Jahr 2026				
EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen:

Satzung 7.Änderung F-Plan Tangerhütte mit:
Planzeichnung
Begründung,
Umweltbericht
Abwägungsergebnis

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:

- Aufstellungsbeschluss vom 19.10.2022 (BV 921/2022)
- Beschluss über die Veröffentlichung und den Entwurf zur 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Tangerhütte vom 12.02.2025 (BV 0175/2024)

Ausgangslage:

Die Firma Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG aus Aachen hat bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für einen vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Tangerhütte gestellt. Gemäß § 1 Abs.3 haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die Städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens voraus gingen u.a. die Abstimmungen und die Beschlussfassung über den Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik (BV 798/2022 vom 06.07.2022), sowie eine Einwohnerversammlung am 30.08.2022, wo sich auch die Firma Trianel mit ihrem Projekt vorgestellt hat. Im Anschluss wurden auf der Ortschaftsrats Sitzung Tangerhütte, ebenfalls am 30.08.2022, mit der Beschlussvorlage BV 897/2022, grundsätzlich die Gebiete und die Größen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Tangerhütte festgelegt.

Vorentwurf und Entwurf

Nach dem Aufstellungsbeschluss wurde ein Vorentwurf erarbeitet, dieser lag in der Zeit vom 19.08.2024 bis 13.09.2024 im Rathaus der Einheitsgemeinde aus und wurde zeitgleich auch auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte veröffentlicht. Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nummer 21 am 17.08.2024 bekannt gemacht. Parallel wurden durch das beauftragte Planungsbüro alle Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden um Stellungnahme zu diesem Vorhaben gebeten. Von Seiten der Öffentlichkeit gab es keine Hinweise. Die eingegangenen Erklärungen der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden abgewogen, eingearbeitet und fanden so die Berücksichtigung im Entwurf. Dieser wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben per Beschluss- Nummer BV 0175/2024 am 12.02.2025 gebilligt. Darauf folgte eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit vom 17.03.2025 bis 17.04.2025 im Internet und in Form einer Papierauslage im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Darüber wurde im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nummer 7 am 15.03.2025, entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, nur noch per Hinweisbekanntmachung informiert. Parallel wurden auch die Nachbargemeinden sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange um erneute Stellungnahme gebeten.

Daraufhin wurde diese Form der Hinweisbekanntmachung durch das Landesverwaltungsamt Referat Bauwesen mit Schreiben vom 29.04.2026 beanstandet.

Es hat in seiner Funktion als obere Verwaltungsbehörde klargestellt, dass die zusätzliche Zugangsmöglichkeit in Form einer analogen Bekanntmachung zu erfolgen hat, um den Anforderungen des Gesetzes vollumfänglich zu genügen. Und weist unter anderem auf nachfolgend aufgeführte Vorgaben hin:

Mit dem "Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren" vom 03.07.2023 (in Kraft getreten am 07.07.2023) wurden die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren neu gefasst.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in seiner neuen Fassung ist die Veröffentlichung von Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung (z.B. Planentwürfe) zwingend im Internet

vorzunehmen. Jedoch bestimmt § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darüber hinaus, dass zusätzlich eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen ist.

Die alleinige digitale Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde mit einem bloßen Hinweis im Amtsblatt erfüllt die verschärften Anforderungen des Baugesetzbuches nicht mehr. Um dieses Bauleitplanverfahren rechtssicher durchführen und eine mögliche Heilung von Verfahrensfehlern vermeiden zu können, wurde die Hauptsatzung durch die 4. Änderung angepasst und durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen (BV 0499/2026).

Diese sieht vor, die Regelungen zur ortsüblichen Bekanntmachung dahingehend zu ergänzen, dass für alle Sachverhalte, die dem Baugesetzbuch unterliegen, eine vollständige Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als zusätzliche, analoge Bekanntmachungsform zwingend vorgeschrieben ist.

Dies stellt sicher, dass alle zukünftigen Bekanntmachungen im Rahmen von Bauleitplanverfahren den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechen und die Rechtssicherheit der gemeindlichen Planungshoheit gewahrt bleibt.

Diese Maßgabe machte eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung der Entwurfsunterlagen zur 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Tangerhütte im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Horstweg„ erforderlich.

Die vollumfängliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nummer 15 am 18.07.2026. Die erneute Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durch die zur Verfügungstellung aller dazugehörigen Unterlagen sowohl im Internet als auch in Papierformatauslage im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Zeit vom 20.07.2026 bis einschließlich 20.08.2026 sichergestellt.

Zielsetzung:

Im Ergebnis der Auswertung kann nun über den finalen Abwägungs- und Feststellungsbeschluss befunden werden. Danach müssen die Verfahrensunterlagen dem Landkreis Stendal zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Wirksamkeit erfährt die 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes dann durch die abschließende Bekanntmachung der Genehmigung. Diese erfolgt entsprechend der Hauptsatzung per Hinweis im Amtsblatt des Landkreises Stendal sowie dann komplett auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Da durch das geplante Vorhaben die Grundzüge der Planung infolge der Umwidmung der Flächen von Landwirtschaft in Sonderbauflächen für erneuerbare Energien betroffen sind, ist die Flächennutzungsplanänderung im Regelverfahren durchzuführen. Ziel der 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Tangerhütte ist die Anpassung der Ausweisung dieses Gebietes an die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Horstweg„. In diesem ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Plangebietsgröße von ca. 19 ha beabsichtigt.

Mit Ausnahme der verwaltungsinternen Personalkosten entstehen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte durch die 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Tangerhütte keine weiteren Kosten.

Die Kostenübernahme wird nach § 12 BauGB zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und dem Investor in einem städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) geregelt. Über diesen wurde, wie gesetzlich vorgeschrieben, vor der Abwägung und Feststellung zur 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Tangerhütte der Beschluss Nr.: BV 0573/2026 gefasst.

Gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

Der Flächennutzungsplan bildet den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar, er soll die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Ein solcher Plan ist im Vergleich zum Bebauungsplan nicht Flurstücks - scharf, er stellt nur Flächen dar. Die zweite Ebene der städtebaulichen Planung bildet der Bebauungsplan, welcher als Satzung verbindliche Regelungen für die Zulässigkeit der Bebauung treffen.

Die ehemalige eigenständige Stadt Tangerhütte hat einen wirksamen Flächennutzungsplan der nach Bildung der Einheitsgemeinde als Teilflächennutzungsplan weiter fort gilt. Der fortgeltende Flächennutzungsplan Stadt Tangerhütte erfährt durch dieses Vorhaben seine 7. Änderung, wenn der Beschluss gefasst und die Genehmigung durch den Landkreis Stendal erteilt wurde und abschließend die Bekanntmachung darüber im Amtsblatt des Landkreises Stendal erfolgt ist.

gesetzliche Grundlagen:

- § 1 Abs.3 und 7 BauGB
- § 2 Abs.1 BauGB
- § 2 Abs.2 BauGB
- § 2a BauGB
- § 3 Abs.1 und 2 BauGB
- § 4 Abs.1, 2 und 3 BauGB
- § 4a Abs.5 BauGB
- § 6 Abs.1 und 5 BauGB
- § 6a Abs.2 BauGB
- § 8 Abs.3 BauGB
- § 12 BauGB
- § 33 Kommunalverfassungsgesetz (KVG)
- § 45 Abs. 3 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz (KVG)